



Gemeinde Raisting  
Landkreis Weilheim-Schongau

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Nahe Pähler Straße“ zwischen Kirchenweg und Pähler Straße, westlich des Pfarrer-Tremel-Weges**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Raisting hat in seiner Sitzung vom 02.10.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Nahe Pähler Straße“ gemäß §. 2 Abs. 1 i. V. m. §13a BauGB beschlossen und das entsprechende Verfahren eingeleitet. Das nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2022 samt Begründung und weiteren Anlagen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nahe Pähler Straße“ in der Fassung vom 29.09.2021 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden und anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Kirchenweg 12, 82399 Raisting, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach dem § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Raisting geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Raisting, den 30.06.2022

Martin Höck  
Erster Bürgermeister



angeheftet: 01.07.2022

abgenommen: 08.08.2022